

Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen

Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen

vom 1. Januar 2021

Der Gemeinderat Steinhausen

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie Art. 21 Ziff. 11 Gemeindeordnung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie regelt die Vermietung, die Benützung und den Betrieb der Anlagen gemäss Anhang 1, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

² Die Anlagen dienen dem kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Steinhausen.

³ Schullokalitäten sowie Turnhallen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb zur Verfügung.

⁴ Die Anlagen im Sunnegrund und Feldheim können gemietet werden, soweit es sich mit dem Schulbetrieb vereinbaren lässt.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Bau und Umwelt ist für den Betrieb und die Vermietung der Räumlichkeiten im Gemeindegesezt, die Abteilung Bildung und Schule für den Betrieb und die Vermietung der übrigen Räumlichkeiten zuständig. Die zuständige Abteilung nimmt Reservationsanfragen entgegen, stellt die Benützungsbewilligung aus und erteilt die erforderlichen Weisungen. Ausserdem kann sie erteilte Bewilligungen ohne Angaben von Gründen widerrufen.

² Die Hauswartung überwacht die Einhaltung dieser Richtlinie und der Benützungs- und Hausordnungen und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlagen und des Inventars vor.

§ 3 Begrifflichkeiten

¹ Der Begriff Anlagen steht für sämtliche Räumlichkeiten der Gemeinde Steinhausen, die im Anhang aufgeführt sind.

² Der Begriff Mieter steht für alle, die Räumlichkeiten reservieren und nutzen.

³ Räume, die nicht im Anhang aufgeführt sind, können zum Teil auf Gesuch hin ebenfalls vermietet oder kostenlos überlassen werden.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibform verwendet.

2 Bestimmungen

§ 4 Benützungsordnung für einzelne Anlagen

Die zuständige Abteilung kann für einzelne Anlagen detaillierte Benützungs- und Hausordnungen erlassen.

§ 5 Grundsätze der Anlagenbenützung

¹ Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen. Auf allfällige weitere Benützer sowie die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Der jeweilige Mieter haftet für Beschädigungen. Fehlendes Material wird verrechnet. Nach der Benützung sind Anlagen - Einrichtung und Geräte eingeschlossen - wie übernommen, zurückzugeben. Den Anordnungen der zuständigen Personen gemäss § 2 ist Folge zu leisten.

² Die Hauswartung programmiert die Zutrittszeiten zu den Anlagen. Während der Nutzung sind die Mieter für das Öffnen und Schliessen der Anlage verantwortlich. Ausgeliehene Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Der Mieter ist Ansprechperson der Gemeinde Steinhausen, trägt die volle Verantwortung und ist während der ganzen Veranstaltung erreichbar. Jeder Schlüsselverlust ist sofort der Hauswartung zu melden und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

³ Ist die Anwesenheit der Hauswartung oder des Bühnentechnikers während der Veranstaltung erwünscht, ist dies bei der Reservation anzumelden. Der Aufwand wird unabhängig von der Kategorie in Rechnung gestellt.

⁴ Ab 22.00 Uhr gilt die Nachtruhe. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr zu schliessen.

§ 6 Benützungsrecht

¹ Jegliche Benützung von Anlagen für Veranstaltungen oder besondere Nutzungen bedarf einer Bewilligung.

² Bewilligungen werden in Form von Einzel- oder Dauerbewilligungen erteilt.

§ 7 Reservation / Benützungsgesuch

¹ Benützungsgesuche sind mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin via Website einzureichen. Sie werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet und können maximal zwei Jahre im Voraus eingereicht werden.

² Die Vergabe liegt im Ermessen der zuständigen Abteilung. Veranstaltungen der Gemeinde Steinhausen haben Vorrang.

³ Mit dem Einreichen des Benützungsgesuchs werden die in dieser Richtlinie festgehaltenen Bedingungen akzeptiert. Angegebene Vorbehalte beim Benützungsgesuch führen zu dessen Nichtigkeit.

⁴ Mit der Reservationsbestätigung ist ein Benützungsvertrag entstanden. Terminverschiebungen oder der Rücktritt aus dem Benützungsvertrag führen unabhängig von der Kategorie zu folgenden Umtriebsentschädigungen:

- Bis 30 Tage vor Anlass kostenlos
- Bis 7 Tage vor Anlass 50 % der gesamten Raummiete (mind. CHF 50.00)
- Bei Nichtbenützung oder Annullation weniger als 7 Tage vor Anlass 100 % der gesamten Raummiete (mind. CHF 100.00)

Entstandene Kosten aufgrund zu später Annullation können in Rechnung gestellt werden.

⁵ Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

⁶ Das Einreichen von Gesuchen für Drittpersonen ist nicht erlaubt. Unter- und Weitervermietung sind ausgeschlossen.

§ 8 Regelmässige Nutzungen und Dauermieten

¹ Vereinen und Organisationen werden für regelmässige Nutzungen und Dauermieten von Schullokalitäten, Turnhallen und der Sitzungszimmer im Gemeindesaal von Montag bis Freitag Dauerbewilligungen ausgestellt. Eine regelmässige Nutzung bzw. Dauermiete des Gemeindesaals (inkl. Foyer, Küche und Proberaum) ist nicht möglich.

² Gesuche für Schullokalitäten und Turnhallen für das kommende Schuljahr sind spätestens bis Ende Mai an Bildung und Schule zu richten. Die Zuteilung erfolgt jeweils in Absprache mit den Gesuchstellenden.

³ Gesuche für Sitzungszimmer im Gemeindesaal für das kommende Kalenderjahr sind spätestens Ende November an die Abteilung Bau und Umwelt zu richten.

⁴ Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins oder einer Organisation derart, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet die zuständige Abteilung über eine weiterführende Belegung.

⁵ Veranstaltungen haben gegenüber regelmässigen Proben oder Trainings Vorrang.

⁶ Sofern ein Verein oder eine Organisation die Nutzung vorübergehend einstellen will oder bewilligte Benützungszeiten ausfallen lässt, ist die zuständige Abteilung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine direkte Untervermietung ist nicht gestattet.

⁷ Änderungen der Nutzungszeiten sind zwingend vorgängig mit der zuständigen Abteilung abzusprechen.

⁸ Erteilte Bewilligungen für regelmässige Nutzungen und Dauermieten der Anlagen erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Schuljahr bzw. ein Kalenderjahr.

⁹ Wenn der Verein oder die Organisation keine Verlängerung für das folgende Schuljahr bzw. Kalenderjahr wünscht, ist der zuständigen Abteilung bis spätestens am 31. Mai bzw. 30. November eine schriftliche Kündigung einzureichen.

¹⁰ Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung von Bewilligungen für regelmässige Nutzungen bzw. Dauermieten.

§ 9 Benützungszeiten der Schulanlagen

¹ Während der Schulzeit sind sämtliche Anlagen ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.

² Für alle Belegungen ausserhalb des Schulbetriebs ist die Abteilung Bildung und Schule zuständig. Die Anlagen können täglich zwischen 07.00 und 22.00 Uhr benützt werden. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann die Abteilung Bildung und Schule auf Gesuch hin längere Benützungszeiten bis max. 02.00 Uhr mit und bis max. 03.00 Uhr ohne Musik bewilligen.

³ Während der Schulferien sowie an öffentlichen Feiertagen bleiben die Schulanlagen grundsätzlich geschlossen. Auf schriftliches Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden. Das Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferien bzw. vor dem Feiertag der Abteilung Bildung und Schule einzureichen.

§ 10 Benützungszeiten des Gemeindesaals

Die Räumlichkeiten im Gemeindesaal können zwischen 08.00 und 24.00 Uhr benützt werden. Bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann die Abteilung Bau und Umwelt auf Gesuch hin längere Benützungszeiten bis max. 02.00 Uhr mit und bis max. 03.00 Uhr ohne Musik bewilligen.

§ 11 Einrichtung / Mobiliar / Installationen / Bodenabdeckung

¹ Die Gemeinde Steinhausen bietet diverses Mobiliar zur Nutzung an. Das Einrichten der Räumlichkeiten ist unabhängig von der Kategorie kostenpflichtig.

² An den Installationen (Elektroinstallationen, Audioanlage usw.) dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

³ Die Hauswartung kann den Mieter dazu verpflichten, für die Dauer des Anlasses eine Bodenabdeckung auszulegen.

§ 12 Sorgfaltspflicht

¹ Der Mieter ist für die schonende und sorgfältige Benützung der ihm überlassenen Räume und Geräte sowie für die Einhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Vorschriften verantwortlich.

² Der Mieter hat vor, während und nach dem Anlass für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 13 Übernahme / Rückgabe

¹ Der Mieter hat eine verantwortliche Person für die Übernahme/Rückgabe zu bezeichnen. Die Details der Übernahme/Rückgabe sind mit der Hauswartung rechtzeitig abzusprechen.

² Die gemieteten Anlagen sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Hauswartung kann weitere verbindliche Reinigungsstandards anordnen. Wird die gemietete Anlage nicht in erforderlichem Zustand zurückgegeben, werden dem Mieter die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 14 Toiletten

Die Kontrolle und Reinigung der Toiletten während der Veranstaltung ist Aufgabe der Mieter.

§ 15 Abfallentsorgung

¹ Glas, PET, Papier und Karton sind separat durch den Veranstalter zu entsorgen. Für die restlichen Abfälle werden Container zur Verfügung gestellt.

² Die Entsorgungskosten werden dem Mieter weiterverrechnet.

§ 16 Einrichtung / Inventar / Küche

¹ Sofern die Küche mitbenützt wird, ist die verantwortliche Person des Mieters auch für die Übernahme, den Betrieb, die Reinigung sowie die Rückgabe zuständig.

² Die Hauswartung instruiert die vom Mieter bezeichnete Person über die Bedienung der Geräte.

³ Für Schäden oder Verluste, die durch unsachgemässe Bedienung entstehen, haftet der Mieter.

§ 17 Bühne

¹ Die Bedienung der Bühne und der damit zusammenhängenden Geräte und Einrichtungen ist, nach erfolgter Instruktion durch die Hauswartung, Sache des Mieters.

² Der Mieter darf auch andere geeignete Personen damit beauftragen, wenn sie entsprechend instruiert werden.

§ 18 Brandschutz

Die Brandschutzvorschriften müssen eingehalten werden.

§ 19 Weitere feuerpolizeiliche Einschränkungen

Feuerpolizeilich zugelassene Dekorationen, Beschriftungen, Plakate, spezielle Einrichtungen oder ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Hauswartung angebracht werden und müssen im Anschluss an die Nutzung ohne Rückstände entfernt werden. Indoor-Feuerwerke und offene Feuer sind nicht gestattet. Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sind untersagt. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungen dürfen weder am Mobiliar noch an der Einrichtung oder am Gebäude angebracht werden.

§ 20 Bewilligungen

Das Einholen sämtlicher für einen Anlass erforderlicher Bewilligungen ist Sache des Mieters.

§ 21 Gebühren

¹ In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für die Benützung des Mobiliars sowie die Strom- und Wasserkosten. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung und für die vom Mieter zusätzlich verlangten Leistungen der Hauswartung. Sofern nach der Übergabe eine Nachreinigung erforderlich ist, wird diese dem Mieter nach Aufwand verrechnet.

² Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt und sind bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu bezahlen.

³ Die Mieter werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

Kategorie A: Gemeinde Steinhausen, Steinhauser Vereine und Gruppierungen (nur förderberechtigte gemäss Richtlinie zur Förderung der Vereine), Steinhauser Organisationen, J+S Kurse Kanton Zug

Kategorie B: Privatpersonen aus Steinhausen (ohne Miete von Turnhallen), Steinhauser Unternehmen, Steinhauser Privatschulen (unabhängig von der Rechtsform), übrige Vereine und Verbände, Kanton Zug, Zuger Gemeinden

Kategorie C: Auswärtige Unternehmen und Organisationen sowie auswärtige Privatpersonen (ohne Miete von Turnhallen), auswärtige Privatschulen (unabhängig von der Rechtsform)

⁴ Die Gebühren verstehen sich pro Tag gemäss den Benützungszeiten inkl. bewilligte Verlängerungen (§ 9 und § 10).

⁵ Für regelmässige Nutzungen und Dauermieten der Kategorie B bzw. C kann eine separate Vereinbarung abgeschlossen und eine individuelle Benützungsgebühr festgelegt werden. Diese Benützungsgebühr berechnet sich nach Aufwand und beträgt pro Semester in der Regel das Sechsfache einer Einzelvermietung.

⁶ Für bestellte Leistungen, Nachreinigungen oder andere verrechenbare Leistungen kann ein Depot bzw. eine Vorauszahlung verlangt werden.

§ 22 Ausnahmen

Die zuständige Abteilung kann Ausnahmen zu diesen Benützungsbestimmungen bewilligen.

§ 23 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen diese Richtlinie, gegen spezifische Benützungs- und Hausordnungen oder gegen Anordnung der zuständigen Personen gemäss § 2 kann die Nutzung für bestimmte oder unbestimmte Zeit verweigert oder eine Benützungsbewilligung entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 24 Haftung

¹ Für Schäden jeder Art, insbesondere an Inventar und Anlagen, haftet der jeweilige Mieter.

² Für Beschädigungen oder Entwendung von privatem Eigentum übernimmt die Gemeinde Steinhausen keine Haftung.

³ Der jeweilige Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Versicherungsnachweis für Personen- und Sachschäden vorzulegen. Muss eine Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen werden, übernimmt die Gemeinde Steinhausen keine Haftung.

§ 25 Rauchen

In allen öffentlichen Anlagen gilt ein Rauchverbot.

§ 26 Belegung

¹ Die Maximalbelegung der einzelnen Räume ist im Anhang definiert.

² Der Mieter ist für die Einhaltung der Maximalbelegung verantwortlich und haftet für eine allfällige Überschreitung.

3 Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der zuständigen Abteilung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Steinhausen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Richtlinie über die Benützung von öffentlichen Anlagen vom 20. August 2018 aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsident Hans Staub

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

Anhang 1

Kategorie / Raum	m ²	max. Personen	Infrastruktur	Kosten pro Veranstaltung und Tag		
				A	B	C
Aula / Saal						
Aula Sunnegrund 1	135	Konzert 96 Bankett 50	Bühne mobil Musikanlage/Mikro	gratis	250.00	400.00
Aula Feldheim 3	270	Konzert 300 Bankett 150	Bühne 31/46 m ² Musikanlage/Mikro Foyer 240 m ²	gratis	250.00	400.00
Aula Feldheim 3 mit Office	270	Konzert 300 Bankett 150	Bühne 31/46 m ² Musikanlage/Mikro Foyer 240 m ²	gratis	300.00	450.00
Gemeindesaal		600 (ohne Möbiliar)	WLAN, Bühnentechnik (Licht und Ton), Tische und Stühle	gratis	400.00	800.00
Gemeindesaal mit Bühne		Konzert 549 Bankett 378		gratis	500.00	900.00
Gemeindesaal mit Küche		(Saal unterteil- bar in Konzert 297 und Bankett 210)		gratis	550.00	1'000.00
Gemeindesaal mit Bühne / Küche				gratis	600.00	1'100.00
Künstlergarderobe 1. OG Gemeindesaal (pro Garderobe)		20	Dusche / WC	gratis	100.00	150.00
Probetage (nur Montag - Donnerstag)				gratis	100.00 pro Tag	200.00 pro Tag
Einrichtungstage für Grossanlässe				gratis	100.00 pro Tag	200.00 pro Tag

Schul- und Sitzungszimmer						
Mehrzweckraum Sunnegrund 5	80	Bestuhlung 50 Sitzung 20	Projektions-TV	gratis	100.00	150.00
Singsaal Sunnegrund 4	120	Konzert 80 Bankett 60	Bühne mobil Musikanlage/Mikro	gratis	100.00	150.00
Textiles Gestalten Sunnegrund 2	80	18		gratis	100.00	150.00
Textiles Gestalten Feldheim 3	80	18		gratis	100.00	150.00
Werken Sunnegrund 4	100	12		gratis	100.00	150.00
Sitzungszimmer 1 1. OG Gemeindesaal	30	12	WLAN, Bildschirm mit Anschluss für Notebook	gratis	100.00	150.00
Sitzungszimmer 2 1. OG Gemeindesaal	63	24	WLAN, Bildschirm mit Anschluss für Notebook	gratis	150.00	200.00
Proberaum 1. OG Gemeindesaal	73	50	WLAN und Stühle	gratis	150.00	200.00

Kategorie / Raum	m ²	max. Personen	Infrastruktur	Kosten pro Veranstaltung und Tag		
				A	B	C
Turnhallen / Mehrzweckhalle						
3fach Turnhalle Sunnegrund	1'200	300	6 Garderoben Musikanlage/Mikro	gratis	500.00	
3fach Turnhalle Sunnegrund mit Office	1'200	300	6 Garderoben Musikanlage/Mikro	gratis	550.00	
Turnhalle Feldheim 1	350		2 Garderoben Musikanlage	gratis	300.00	
Turnhalle Feldheim 2	350		2 Garderoben Musikanlage	gratis	300.00	
Mehrzweckhalle Sunnegrund 4	350	440	2 Garderoben Musikanlage/Mikro	gratis	300.00	500.00
Schulküche						
Schulküche Sunnegrund 4 inkl. Essraum und mit Geschirr für 24 Personen	80	12 Arbeitsplätze	3 Kochinseln 2 Backöfen 1 Steamer	gratis	250.00	350.00

Kategorie A: Gemeinde Steinhausen, Steinhauser Vereine und Gruppierungen (förderberechtigte Vereine gemäss Richtlinie zur Förderung der Vereine), Steinhauser Organisationen, J+S Kurse Kanton Zug

Kategorie B: Privatpersonen aus Steinhausen (ohne Miete von Turnhallen), Steinhauser Unternehmen, Steinhauser Privatschulen (unabhängig von der Rechtsform), übrige Vereine und Verbände, Kanton Zug, Zuger Gemeinden

Kategorie C: Auswärtige Unternehmen und Organisationen sowie auswärtige Privatpersonen (ohne Miete von Turnhallen), auswärtige Privatschulen (unabhängig von der Rechtsform)

Anhang 2: Zusatzaufwand, welcher allen Kategorien in Rechnung gestellt wird:

a) Personalaufwand und Beschädigungen/Entsorgung:

Bühnen-Techniker	CHF	90.00 / h
Hauswartung	CHF	90.00 / h
Externe Reinigung (Wochenende)	CHF	90.00 / h
Mitarbeiter Werkdienst	CHF	75.00 / h
Fahrzeug Werkdienst inkl. Chauffeur	CHF	140.00 / h
Reinigungspersonal (inkl. Maschinen)	CHF	60.00 / h
Beschädigungen	Verrechnung nach effektiven Aufwand (Reparatur- und Materialkosten)	
Abfallentsorgung	gemäss Gebührenreglement des ZEBA	

b) Dienstleistungen für Räumlichkeiten

Dienstleistungen auf Bestellung	Kosten pro Veranstaltung und Tag		
	A	B	C
Einstellung Bühnentechnik	3 Stunden gratis	nach Aufwand	nach Aufwand
Auf-/Abbau der Bestuhlung, Tische	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Auf-/Abbau mobiler Bühnenelemente (1 m x 2 m höhenverstellbar)	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Hallenbodenabdeckung	nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand
Reinigung	3 Stunden gratis	nach Aufwand	nach Aufwand

c) Die Vermietung von Festmobiliar erfolgt nach den gemeindlichen Tarifen.

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch